

BITCOIN & CO – DAS NEUE GOLD

Kryptowährungen im Gefüge der Rechtsordnung

2. Einheit

25. Oktober 2017



universität
wien

STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



THEMEN

- Unterschiede / Gemeinsamkeiten verschiedener Kryptowährungen
- Unterschied / Gemeinsamkeiten von Coin & Token
- Einfluss des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Rechtliche Definition von Kryptowährungen
- Öffentlich-rechtliche Einordnung von Kryptowährungen



VERSCHIEDENE KRYPTOWÄHRUNGEN

▲#	Name	Market Cap	Price	Volume (24h)	Circulating Supply	Change (24h)	Price Graph (7d)
1	Bitcoin	\$91,736,587,962	\$5511.12	\$2,091,800,000	16,645,725 BTC	-3.01%	
2	Ethereum	\$28,210,629,872	\$295.98	\$399,251,000	95,313,588 ETH	-4.48%	
3	Ripple	\$7,898,387,506	\$0.204985	\$126,129,000	38,531,538,922 XRP *	-3.24%	
4	Bitcoin Cash	\$5,466,658,750	\$327.10	\$164,290,000	16,712,500 BCH	-2.69%	
5	Litecoin	\$2,940,139,216	\$54.93	\$129,074,000	53,529,682 LTC	-6.33%	
6	Dash	\$2,189,227,527	\$286.46	\$47,315,200	7,642,403 DASH	-3.44%	
7	NEM	\$1,836,639,000	\$0.204071	\$4,090,940	8,999,999,999 XEM *	-3.18%	
8	NEO	\$1,459,540,000	\$29.19	\$50,150,100	50,000,000 NEO *	-7.09%	
9	BitConnect	\$1,424,422,104	\$195.21	\$14,679,900	7,296,945 BCC	-1.62%	
10	Monero	\$1,320,167,504	\$86.48	\$25,888,400	15,265,087 XMR	-4.01%	



COIN & TOKEN

– Gemeinsamkeit

- Beides sind Wertträger, die durch Einsatz der Blockchain-Technologie von einer Person an eine andere übertragen werden können

– Eigenschaften Coin

- Blockchain immanenter Wertträger
- Erzeugung neuer Wertträger als Belohnung für Mining

– Eigenschaften Token

- Blockchain nicht immanenter Wertträger
- Erzeugung neuer Wertträger nicht als Belohnung für Mining



COIN & TOKEN

– Coin

- Neben Wertträger-Eigenschaft in der Regel keine Funktion

– Token

- Kann neben Wertträger-Eigenschaft andere Funktionen erfüllen, z.B.
 - Vermittlung von Zugang zu einem System
 - Vermittlung von Stimmrechten / Mitgliedschaftsrechten
 - Vermittlung von Forderungsrechten



VIRTUELLE WÄHRUNG

– Hedqvist Urteil

- Umsatzsteuer für die Dienstleistung „Umtausch von Bitcoin in Fiat-Währung?“

– Definitionsversuch des Gesetzgebers

- Update der 4. Geldwäsche-RL: Erster Definitionsversuch



HEDQVIST URTEIL (I)

- SV: Hedqvist bietet Dienstleistung „Umtausch Bitcoin gegen Fiat“ an.
- Rechtsfrage: Ausnahmen nach Art. 135 der Mehrwertsteuer-RL
 - lit d) Einlagen etc
 - lit e) Zahlungsmittel
 - lit f) Wertpapier
- Verfahren bis zum Vorlageantrag
 - Hedqvist beantragte Vorbescheid bei Steuerrechtsausschuss
 - Steuerrechtsausschuss: „virtuelle Währung Bitcoin ist Zahlungsmittel“-> Ausnahme
 - Skatteverket (Finanzamt) erhob Klage beim obersten Verwaltungsgericht
 - Oberstes Verwaltungsgericht macht Vorlageantrag



HEDQVIST URTEIL (II)

- Rechtliche Beurteilung (Einzelne Aspekte)
 - Umtausch ist Dienstleistung im Sinn der RL
 - Bitcoin ist kein Gegenstand im Sinne der RL
 - Vertraglich vereinbartes „Zahlungsmittel“
 - Unterschied zu E-Geld
 - Kein Wertpapier
- Auswirkungen?



UPDATE DER 4. GELDWÄSCHE-RL (I)

- Aktueller Vorschlag und Abänderungsvorschlag
- Definitionsvorschlag „virtuelle Währungen“
 - digitale Darstellung eines Werts,
 - die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde
 - und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist,
 - aber von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird
 - und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann



UPDATE DER 4. GELDWÄSCHE-RL (II)

- Abänderungsvorschlag¹
 - digitale Darstellung eines Werts,
 - die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde
 - und nicht an eine **gesetzlich festgelegte** Währung angebunden ist,
 - **und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt,**
 - aber von natürlichen oder juristischen Personen als **Tauschmittel oder zu anderen Zwecken** akzeptiert wird
 - und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann

¹ A8-0056/2017, 26



universität
wien

STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

STADLER VÖLKE

RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

Dr. Oliver Völkel, LL.M.
oliver.voelkel@svlaw.at